

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

den sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1,3,5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

§ 15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

6.

Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969
(GBl. I Nr. 5 S. 29) §

§ 28

(1) Wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig
- den Bestimmungen über die Bergbausicherheit
 - den Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder
 - Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

§ 29

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 30

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichtsorgane.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

7.

**Anordnung vom 22. Mai 1969
über Vorbereitung, Bau, Betrieb und
Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung
industrieller Absetzanlagen**

(GBl. II Nr. 47 S. 297)

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet
- b) die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält
- c) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt
- d) eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verwahrt
- e) die Abtragung einer industriellen Absetzanlage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- b) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buch-